

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.270.151

Ihr Zeichen: 5412/J-NR/2026

Wien, 22. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2026 unter der Nr. **5412/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Werden PFAS-haltige Abwässer einfach in unsere Flüsse geleitet?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für die Ausleitung von PFAS-haltigen Abwässer in Gewässer?

Gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, sind mehr als bloß geringfügige Einwirkungen auf Gewässer bewilligungspflichtig. Nach Abs. 2 der gegenständlichen Gesetzesstelle bedarf insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer mit den dafür erforderlichen Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Gemäß § 33b Abs. 1 WRG 1959 sind von der Behörde die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben. Gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 besteht eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für

Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen.

Es bestehen derzeit 55 entsprechende Abwasseremissionsverordnungen (AEV) für unterschiedliche Branchen, in denen der jeweilige branchenspezifische Stand der Technik und die jeweils maßgeblichen Parameter festgelegt werden, die zur Überwachung der Abwasserbeschaffenheit eingesetzt werden. Die aktuell geltenden, genannten Abwasseremissionsverordnungen enthalten keine Emissionsbegrenzung für den Parameter PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen). In der AEV Abfallbehandlung, BGBl. II Nr. 9/1999 idGF, ist der Parameter PFOS (Perfluorooctansulfonsäure) für bestimmte Verfahren zur Abfallbehandlung einmal alle 6 Monate zu messen. Ein Grenzwert besteht nicht.

Mit der eben im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament angenommenen Richtlinie in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik [Änderung der RL 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), der RL 2006/118/EG (Grundwasserrichtlinie) und der RL 2008/105/EG (Umweltqualitätsnormenrichtlinie)] wird eine Erweiterung und Anpassung der Schadstofflisten vorgenommen, wobei unter anderem PFAS als neuer Stoff aufgenommen wird (im Detail siehe Frage 5). Für Oberflächengewässer waren PFOS und ihre Derivate bereits bisher als prioritäre Stoffe in der Liste aufgeführt.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- Gibt es auch in Österreich Industrieunternehmen die behördlich genehmigt TFA (behandelt oder nicht) oder andere PFAS in Gewässer ausleiten?
  - a. Wenn ja: um welche Unternehmen handelt es sich dabei (bitte um Auflistung nach Unternehmen mit Standort, Zeitraum der Genehmigung, genehmigte Abflussmenge, genehmigte PFAS und PFAS-Gehalte)?
- Ist eine Reinigung/Behandlung dieser PFAS-haltigen Abwässer vorgesehen?

Die Bewilligung der Abwassereinleitung eines Stoffes aus der Gruppe der PFAS [inkl. Trifluoressigsäure (TFA)] erfolgt nicht durch die Wasserrechtsbehörde, sondern durch die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus fallende jeweils zuständige Gewerbebehörde unter Mitwirkung des WRG 1959. Dem BMLUK liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellungen vor.

**Zur Frage 4:**

- Welche Grenzwerte gibt es für TFA und andere Stoffe aus der PFAS-Gruppe insgesamt und insbesondere in Zusammenhang mit deren Einleitung in Gewässer?

Grenzwerte für chemische Stoffe und Stoffgruppen für Oberflächengewässer sind in der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 96/2006 idgF, festgelegt. Aus der Gruppe der PFAS ist derzeit für den Stoff PFOS eine Umweltqualitätsnorm (Grenzwert) in Oberflächengewässern festgelegt.

Für Emissionen aus Punktquellen gilt in dem Zusammenhang der kombinierte Ansatz gemäß § 30g WRG 1959, welcher die Vorschreibung von Emissionsbegrenzungen zur Einhaltung von Umweltzielen vorsieht.

**Zur Frage 5:**

- Falls es bisher keine Grenzwerte gibt: gibt es Überlegungen/Vorarbeiten dahingehend, solche Grenzwerte einzuführen (um genaue Auflistung der geplanten Grenzwerte für die einzelnen Stoffe samt angepeilter Umsetzungsdaten wird ersucht)?

Mit der Aktualisierung der Umweltqualitätsnormenrichtlinie wird eine Umweltqualitätsnorm (Grenzwert) für Oberflächengewässer für den Summenparameter „Summe 25 PFAS“ eingeführt (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/EU/66087>). Dieser Summenparameter umfasst 25 Einzelstoffe aus der Stoffgruppe der PFAS, darunter auch TFA. Die Umweltqualitätsnorm (UQN) für diesen Summenparameter liegt bei 0,0044 µg/L und ist bezogen auf Äquivalente der Perfluorooctansäure (PFOA). Die Berechnung dieser PFOA-Äquivalente für die 25 Einzelstoffe erfolgt mittels stoffspezifischer relativer Potenzfaktoren (RPF), welche aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind:

Parameter	CAS (Chemical Abstracts Service)-Nummer	RPF
Trifluoressigsäure (TFA)	76-05-1	0,002
Perfluorbutansäure (PFBA)	375-22-4	0,05
Perfluorpentansäure (PFPeA)	2706-90-3	0,03
Perfluorhexansäure (PFHxA)	307-24-4	0,01
Perfluorheptansäure (PFHeA)	375-85-9	0,505
Perfluorooctansäure (PFOA)	335-67-1	1
Perfluorononansäure (PFNA)	375-95-1	10
Perfluordecansäure (PFDA)	335-76-2	7
Perfluorundecansäure (PFUnDA)	2058-94-8	4
Perfluordodecansäure (PFDoDA)	307-55-1	3
Perfluortridecansäure (PFTriDA)	72629-94-8	1,65
Perfluortetradecansäure (PFTeDA)	376-06-7	0,3
Perfluorhexadecansäure (PFHxDA)	67905-19-5	0,02
Perfluorooctadecansäure (PFODA)	16517-11-6	0,02

Perfluorbutansulfonsäure (PFBS)	375-73-5	0,001
Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS)	2706-91-4	0,3
Perfluorhexansulfonsäure(PFHxS)	355-46-4	0,6
Perfluorheptansulfonsäure (PFHeS)	375-92-8	1,3
Perfluoroktansulfonsäure(PFOS)	1763-23-1	2
Perfluordecansulfonsäure (PFDS)	335-77-3	2
2,3,3,3-Tetrafluor2-(heptafluorpropoxy)propionsäure (HFPO-DA oder GenX)	13252-13-6	0,06
2,2,3-Trifluor-3-(1,1,2,2,3,3-Hexafluor-3-(trifluormethoxy)propoxy)propansäure (DONA)	919005-14-4	0,03
2-(Perfluorhexyl)ethylalkohol (6:2 FTOH)	647-42-7	0,02
2-(Perfluoroctyl)ethanol (8:2 FTOH)	678-39-7	0,04
2,2-Difluor-2-((2,2,4,5-tetrafluor-5-(trifluormethoxy)-1,3-dioxolan-4-yl)oxy)essigsäure (C6O4)	1190931-41-9	0,06

Das Europäische Parlament hat den Standpunkt des Rates am 26. März 2026 angenommen. Die Verlautbarung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 20. April 2026. Die Aktualisierungen sind bis spätestens 21. Dezember 2027 in nationales Recht (QZV Chemie OG) umzusetzen.

Mit einer geplanten Novelle der Deponieverordnung 2008 soll ein PFAS-Grenzwert für die zukünftige Deponierung von PFAS-verunreinigten Abfällen (kontaminiertes Aushubmaterial oder Baurestmassen) eingeführt werden. Damit dabei die Auswirkungen auf die Gewässer geringgehalten werden können, sollen in den AEV zu Deponiesickerwasser (BGBl. II Nr. 263/2003 idgF) und zur Abfallbehandlung Emissionsbegrenzungen für PFAS eingeführt werden. Anknüpfend an das Parameterset der österreichischen Trinkwasserverordnung (BGBl. II Nr. 304/2001 idgF) ist jeweils geplant, den Parameter PFAS-20 nach dem Stand der Technik für Deponien bzw. Abfallbehandlungsanlagen, welche ab Inkrafttreten der Verordnungen mit PFAS kontaminiertes Aushubmaterial oder Baurestmassen ablagern bzw. behandeln, zu begrenzen. Die in Vorbereitung befindlichen Verordnungen sind im Abstimmungsprozess.

Weiters ist auf EU-Ebene für Industrieemissionsrichtlinien-Anlagen [RL 2010/75/EU geändert durch RL (EU) 2024/1785], welche die Tätigkeit „Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m<sup>3</sup> übersteigt“ durchführen, eine Abwasseremissionsbegrenzung für PFAS-Gesamt von < 0,1 µg/L geplant. Als österreichischer Beitrag und Datengrundlage für die Revision des europäischen Stand-der-Technik-Dokuments (BVT-Merkblatt, Best Available Technique Reference Document – BREF) „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ ([https://bureau-industrial-transformation.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2025-02/STM%20BREF\\_D1\\_%20BW-bref.pdf](https://bureau-industrial-transformation.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2025-02/STM%20BREF_D1_%20BW-bref.pdf)), welches diesen Grenzwertvorschlag für PFAS-Gesamt enthält, wurde im Jahr 2021 ein Bericht vom vormaligen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus veröffentlicht,

der den Stand der Technik in der österreichischen Galvanikindustrie darstellt und hierbei unter anderem auf PFAS eingeht.

(<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasserqualitaet/abwasserreinigung/projektbericht-stand-der-technik-galvanik.html>)

Der auf EU-Ebene geplante Grenzwert für PFAS-Gesamt von < 0,1 µg/L würde nach Veröffentlichung des BVT-Merkblatts im EU-Amtsblatt (voraussichtlich 2027) national in weiterer Folge in der AEV Oberflächenbehandlung (BGBl. II Nr. 44/2002 idgF) umgesetzt werden.

#### **Zu den Fragen 6 und 7:**

- Werden in Österreich Industrieabwässer und Böden im Nahebereich der Standorte auf PFAS (inkl. TFA)-Gehalt untersucht?
  - a. Wenn ja: durch wen, in wessen Auftrag, in welchem Umfang und mit welchen Probeergebnissen und Folgen?
  - b. Wenn nein: warum nicht und planen Sie das zu veranlassen?
- Gibt es laufende Beprobung bzw. Monitoring dieser Emissionen an den Betrieben, Kläranlagen, Gewässern, und wenn ja, wer trägt dafür die Kosten?
  - a. Wenn ja: durch wen, in wessen Auftrag, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen und Folgen?
  - b. Wenn nein: warum nicht und planen Sie das zu veranlassen?

Vertreter der PFAS werden im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 479/2006 idgF, regelmäßig in Oberflächengewässern gemessen. Die Analysen wurden bisher vorwiegend von der Umweltbundesamt GmbH durchgeführt.

Die Kosten der Gewässerzustandsüberwachung werden gemäß § 143b WRG 1959 gemeinsam von Bund und Bundesländern getragen, wobei zwei Drittel der Kosten vom Bund und ein Drittel der Kosten von den Bundesländern übernommen werden.

Die Ergebnisse dieser Überwachung können über die H2O-Fachdatenbank abgerufen werden (<https://wasser.umweltbundesamt.at/h2odb/fivestep/abfrageQdPublic.xhtml>). Zudem werden die Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung regelmäßig in den Berichten zur Wassergüte in Österreich dokumentiert, erläutert und veröffentlicht (<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasserqualitaet.html>). Die Ergebnisse werden von der wasserwirtschaftlichen Planung genutzt und bilden eine der Datengrundlagen für die Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) (<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp/ngp-2021.html>).

Betriebe und Kläranlagen, die unter die Emissionsregisterverordnung 2017, BGBl. II Nr. 207/2017 idgF, fallen und gewissen (Ab-)Wasserherkunftsbereichen unterliegen, müssen einmal pro sechsjährigem EMREG-Meldezyklus unter anderem den prioritären Stoff PFOS messen. Abhängig von der jeweils bewilligten maximalen Abwassermenge basiert die gemeldete Jahresfracht auf drei bis zwölf Einzelmessungen. Ein Überblick zu den Messergebnissen ist im Dashboard Abwasser (<https://www.umweltbundesamt.at/dashboard-abwasser>) unter Stoffemissionen und in der WISA (Wasserinformationssystem Austria) Datenabfrage (<https://wasser.umweltbundesamt.at/wisa-datenabfrage/start>) einzusehen. Diese Messungen sind durch die Registerpflichtigen zu beauftragen und zu finanzieren. Die Ergebnisse werden für die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten verwendet.

In der AEV Abfallbehandlung gibt es zusätzlich die Vorgabe für Abfallbehandlungen (ausgenommen die Behandlung von Schlacken und Rostaschen aus der Abfallverbrennung), in Industrieemissionsrichtlinien-Anlagen zweimal jährlich eine Messung von PFOS und PFOA im Abwasser vor Ableitung durchzuführen.

Auf EU-Ebene müssen alle Betriebe, die der Textilindustrie gemäß Definition der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, alle drei Monate PFAS im Abwasser überwachen. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D2508>)

Kommunale Kläranlagen in Siedlungsgebieten mit > 10.000 Einwohnerwerten, welche in ein Einzugsgebiet gemäß Artikel 8 der RL (EU) 2020/2184 (Trinkwasserrichtlinie) einleiten, müssen gemäß Artikel 21 der RL (EU) 2024/3019 (kommunalen Abwasserrichtlinie) im Zu- und Ablauf künftig die Konzentrationen und Frachten von PFAS (PFAS-Gesamt oder Summe der PFAS gemäß Trinkwasserrichtlinie) überwachen. Die fachlichen Arbeiten zur nationalen Umsetzung dieser Überwachungsbestimmungen in der 1. AEV für kommunales Abwasser (BGBl. Nr. 210/1996 idgF) finden aktuell statt.

Um die Datenbasis zum Vorkommen neuer prioritärer Stoffe im Ablauf kommunaler Kläranlagen zu erweitern, werden in unregelmäßigen Abständen (2007, 2016 und 2023) vom BMLUK Monitoringprogramme veranlasst und durchgeführt. Das letzte Messprogramm 2023 hat dabei prioritäre Stoffe gemäß Wasserrahmenrichtlinie untersucht. In diesem Monitoringprogramm wurden unter anderem 27 PFAS mit dem Ergebnis untersucht, dass die Summe aller untersuchten Einzelsubstanzen in der Minimalbewertung zwischen 0,011 µg/L und 0,133 µg/L (Median: 0,027 µg/L) und in der

Maximalbewertung zwischen 0,019 µg/L und 0,14 µg/L (Median: 0,036 µg/L) schwankten. (<https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasserqualitaet/abwasserreinigung/klaeranlagen-emmissionen.html>)

Ergänzend wird noch angemerkt, dass die breite Anwendung von PFAS in der Vergangenheit dazu führt, dass zahlreiche Altstandorte und Altablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989 idgF, als potentielle PFAS-Quellen in Frage kommen. Um bei der Identifizierung von PFAS-Quellen möglichst rasch und effizient vorgehen zu können, wurden alle ALSAG-relevanten Themenbereiche analysiert und daraus erforderliche Maßnahmen für den ALSAG-Vollzug abgeleitet. Als wichtigste, kurzfristig umzusetzende Maßnahmen wurden folgende identifiziert:

- Untersuchung von Altstandorten mit Fluorpolymerproduktion
- Systematische Erfassung von Feuerlöschübungsplätzen und darauf aufbauende Untersuchungen an Standorten mit hohem Risikopotential
- Untersuchung von zivilen und militärischen Flughäfen
- Untersuchung von Altstandorten und Altablagerungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eines PFAS-Eintrages in die Umwelt (z. B. Raffinerien und große Tanklager, Galvanikbetriebe, große Hausmülldeponien)
- Etablierung eines PFAS-Forschungsschwerpunktes im Rahmen der Altlastenforschung gemäß Umweltförderungsgesetz

Im ALSAG-Vollzug wurden bereits zwei „PFAS-Altlasten“ (Flughafen Salzburg Feuerlöschübungs Gelände und Feuerweherschule Lebring) ausgewiesen, weitere werden in Kürze folgen. Aktuell laufen mehrere Untersuchungsprogramme im Auftrag des BMLUK, um weitere PFAS-Kontaminationen aufzuspüren.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

